

Im September 2006

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2007

Weitere Steueränderungen in Sicht

Der Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2007 umfasst eine Vielzahl von kleinen Anpassungen an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und an das EU-Recht sowie redaktionelle Änderungen. Nachfolgend werden wichtige Neuregelungen dieses im Allgemeinen als „**Omnibus-Gesetz**“ bezeichneten Vorhabens abgebildet:

- Es soll gewährleistet werden, dass auf **Bezüge eines Gesellschafters** auch dann das Halbeinkünfteverfahren angewendet werden kann, wenn auf Gesellschaftsebene erst im Nachhinein eine **verdeckte Gewinnausschüttung** festgestellt wird. Dies ist bislang bei bestandskräftigen Einkommensteuerbescheiden der Gesellschafter nicht mehr möglich. So unterliegen hier beispielsweise unangemessene Arbeitslöhne oder Darlehenszinsen nicht dem Halbeinkünfteverfahren und werden voll erfasst, auch wenn die Kapitalgesellschaft, z.B. die GmbH, diese Aufwendungen nicht mehr Einkommen mindernd berücksichtigen durfte.

Auch **umgekehrt** soll die Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens beim Anteilseigner künftig von der Voraussetzung abhängig sein, dass die verdeckte Gewinnausschüttung auf der Ebene der leistenden Kapitalgesellschaft das Einkommen nicht gemindert hat. Eine hälftige Besteuerung beim Anteilseigner ohne vor-

hergehende Besteuerung des ausgeschütteten Gewinns auf der Ebene der Kapitalgesellschaft soll damit ausgeschlossen werden. Es ist geplant, dass die Maßnahmen für zugeflossene Einnahmen ab dem Tag der Gesetzesverkündung gelten sollen.

- Der Anbieterkreis für die **Rürup-Rente** soll neben den Versicherungen um die Institute erweitert werden, die auch Riester-Produkte vertreiben dürfen. Als Anbieter sollen danach auch Fondsgesellschaften und Banken mit Sparplänen in Betracht kommen, die zertifizierte private Altersvorsorgeprodukte vertreiben. Dies soll ab 2006 gelten.
- Es soll nun gesetzlich klar gestellt werden, dass ein der Höhe nach übliches **Disagio** (Differenzbetrag zwischen Darlehens- und Auszahlungssumme) sofort dem Werbungskostenabzug unterliegt. Dies ist bislang nur im Erlassweg geregelt. Danach ist ein Abschlag bis zu fünf Prozent der Kreditsumme bei mindestens fünfjähriger Laufzeit

Abgabetermin

für den Termin 10.10.2006 = 10.10.2006
(UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Scheck-/Barzahlung**
für den Termin 10.10.2006 = 10.10.2006
(UStVA, LStAnm)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.10.2006 = 13.10.2006
(UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

07/05	12/05	03/06	07/06
+2,0 %	+2,1 %	+1,8 %	+1,9 %

sofort berücksichtigungsfähig. Darüber hinausgehende prozentuale Beträge sind zeitanteilig anzusetzen.

- Die auf Auslandsdividenden entfallende **Quellensteuer** soll ab 2007 nur noch zur Hälfte – wie Werbungskosten – abgezogen werden können. Bislang ist dies in voller Höhe möglich und zwar selbst in den Fällen, in denen die entsprechenden Einnahmen nur zur Hälfte der Steuer unterliegen.
- In der **Lohnsteueranmeldung** sollen einbehaltene und pauschal übernom-

mene Lohnsteuersummen zukünftig getrennt angegeben werden.

- Die Finanzbehörde soll bei Banken überprüfen dürfen, ob diese die **Jahresbescheinigungen** korrekt ausstellen.
- Auf **Rechnungen** soll verpflichtend der Tag von Lieferung oder Leistung anzugeben sein, selbst wenn dieser mit dem Ausstellungsdatum übereinstimmt. Darauf soll nur bei Anzahlungen verzichtet werden können, wenn der Termin noch nicht bekannt ist.
- Das bisherige Abzugsverbot für die Vorsteuer auf **Umzugskosten** für einen Wohnungswechsel soll entfallen. Mit Verweis auf die 6. EG-Richtlinie gilt dies sogar ab sofort in allen offenen Fällen. Bislang galt der Ausschluss des Vorsteuerabzugs unabhängig davon, ob unternehmerische Gründe – wie z.B. anlässlich einer Betriebsverlagerung – für den Privatuzug des Unternehmers bestanden.

- Das Vorabverständigungsverfahren zur Erteilung der **Vorabzusage zu Verrechnungspreisen** soll gebührenpflichtig werden.
- Bei der Entrichtung der Steuern per **Scheck** soll es zu vorgezogenen Fristen kommen. Als gesetzlicher Zahltag soll danach der dritte Tag nach Einreichung gelten. Auf den Einlösetermin soll es nicht mehr ankommen.
- **Hedge-Fonds** sollen von der Pflicht zum Ausweis des Zwischengewinns befreit werden.
- Bei **thesaurierenden Auslandsfonds** soll es zu einer Erleichterung kommen: Der Zinsabschlag soll auch im Erb- und Schenkungsfall erst ab dem Erwerb und nicht generell auf ab 1993 als zugeflossen geltende Erträge berechnet werden.

Referentenentwurf Jahressteuergesetz 2007 vom 10.7.2006, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 062160; BMF Schreiben vom 18.7.2006, Az. IV A 5 - S 7303 a - 7/06, DB 2006, 1589

Für Arbeitgeber

Verbilligte Überlassung hochwertiger Kleidung führt zu Arbeitslohn

Überlässt ein Bekleidungshersteller seinen führenden Mitarbeitern verbilligt ein bestimmtes Kontingent der neuesten eigenen hochwertigen Markenkollektion, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Dieser geldwerte Vorteil bemisst sich nach dem **Ladenendpreis** und nicht nach dem Händlereinkaufspreis.

Das gilt selbst dann, wenn das Tragen dieser Kleidung über eine **Kleiderordnung** geregelt wird und auch **Werbezwecken des Herstellers** dient. Denn je höher aus Sicht des Arbeitnehmers die Bereicherung anzusetzen ist, desto

geringer zählt das vorhandene eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers.

Das Argument, dass mit dem Tragen der Kleidung eine Werbewirkung verbunden ist und dadurch insbesondere auch die Glaubwürdigkeit der eigenen Marke gewährleistet werden soll, tritt gegenüber der Bereicherung der Arbeitnehmer in den Hintergrund. Auch die **Verpflichtung zum Tragen** der überlassenen Garderobe führt nicht zu einem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers.

BFH, Urteil vom 11.4.2006, Az. VI R 60/02, DB 2006, 1595

Für alle Steuerpflichtigen

Kein Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags

Es bestehen keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags in der für den Veranlagungszeitraum 2002 geltenden Fassung.

Damit sind die Kläger nicht mit der Auffassung durchgedrungen, der als **Ergänzungsabgabe** erhobene Solidaritätszuschlag dürfe nur befristet erhoben werden und die auf Grund dessen längstens mögliche **Befristung** erfasse das Jahr 2002 nicht mehr. Begründet

wurde die Entscheidung vom Bundesfinanzhof wie folgt:

1. Die zeitliche Befristung gehöre nicht zum Wesen der Ergänzungsabgabe.
2. Bei einem Zeitraum von zehn Jahren (1991, 1992 und 1995 bis 2002), in dem der Solidaritätszuschlag erhoben wurde, könne man nicht von einem „**Dauerfinanzierungselement**“ sprechen.

BFH, Beschluss vom 28.6.2006, Az. VII B 324/05, DStR 2006, 1362

Für Unternehmer

Auch für „Nicht-Existenzgründer“ Sonder-AfA

Die Sonder-AfA in Höhe von 20 Prozent konnte bislang grundsätzlich nur dann für die Anschaffung eines Wirtschaftsguts in Anspruch genommen werden, wenn dafür zuvor eine entsprechende **Rücklage** gebildet worden war. Nur für **Existenzgründer** war diese Voraussetzung bislang nicht notwendig, d.h., diese Unternehmergruppe konnte die Abschreibung bereits im Erstjahr in Anspruch nehmen. Selbstständigen, die zuvor bereits gewerblich oder freiberuflich tätig waren, war diese Möglichkeit aber bislang verwehrt.

Auf Grund einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs wird daran jetzt nicht mehr festgehalten. Denn Sinn und Zweck der Sonderabschreibung ist es, dass Unternehmer einen Steuerstundungseffekt so früh wie möglich in Anspruch nehmen können sollen. Damit bietet diese erweiterte Sichtweise vielen Unternehmern dann eine **Erleichterung**, wenn sie selbstständig tätig oder z.B. an einer gewerblichen Personengesellschaft beteiligt waren. Sie können nun – genau wie Existenzgründer – von den Anschaffungskosten **sofort** insgesamt bis zu über 50 Prozent abschreiben.

BFH, Urteil vom 17.5.2006, Az. XR 43/03, DStR 2006, 1220

Für Vermieter

Vermietungsabsicht auch bei langjährigem Leerstand

Auch beim Leerstand einer Immobilie von über zehn Jahren kann eine **Einkunftserzielungsabsicht** (Streben nach einem Überschuss) vorliegen, wenn sich die Vermietungsabsicht aus anderen Umständen ergibt. Das hat zur Folge, dass vorab entstandene Werbungskosten (solche, die entstehen, ohne dass bereits Einnahmen erzielt werden) Steuer mindernd berücksichtigt werden können. Voraussetzung ist, dass der Entschluss zur Einkünfteerzielung **endgültig** gefasst wird und später nicht wieder wegfällt. Das ist anzunehmen, wenn wegen finanzieller Engpässe Renovierungsarbeiten vorübergehend nicht beendet werden können, es daher zu einem langen Leerstand kommt und ein **Totalüberschuss** z.B. erst ab dem 47. Jahr nach Anschaffung erzielbar ist.

FG Saarland, Urteil vom 23.5.2006, Az. 1 K 443/02, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 062322

Für Selbstständige

Vorsteuerabzug auch bei gemischten Aufwendungen

Der Smoking eines Piano-Entertainers stellt keine **typische Berufskleidung** dar. Damit führen die Aufwendungen für den Kauf nicht zu Werbungskosten. Denn es handelt sich dabei um gemischte Aufwendungen, d.h. solche, bei denen vermutet wird, dass sie sowohl beruflich als auch privat veranlasst sind.

Allerdings entschieden die Finanzrichter darüber hinaus, dass die Vorsteuer aus dem Kaufpreis für den Smoking dennoch berücksichtigungsfähig sein kann. Das im Umsatzsteuergesetz für solche Fälle verankerte Abzugsverbot verstoße **nämlich gegen die 6. EG-Richtlinie**. Der Selbstständige könne sich in diesem Fall also direkt auf das für ihn günstigere Gemeinschaftsrecht berufen, wenn er die Garderobe fast ausschließlich für berufliche Zwecke nutzt. Der Vorsteuerabzug steht ihm dann **uneingeschränkt** zu. Anders wäre der Fall allerdings zu beurteilen, wenn der Smoking auch in der Freizeit getragen wird. Hier werden die Kosten auch der privaten Nutzung zugerechnet.

Unternehmer in vergleichbaren Situationen sollten ihre **Bescheide** bis zur Entscheidung über die anhängige Revision **offenhalten**.

FG München, Urteil vom 23.2.2006, Az. 14 K 3585/03, DStR 2006, 1365, Revision beim BFH unter Az. V R 25/06

Für Unternehmer

Zur Umsatzbesteuerung von Partyserviceleistungen

Stellt ein Partyservice **zusätzlich** zur Lieferung von Speisen und Getränken auch Geschirr, Tische, Sitzgelegenheiten, Zelte und Dekorationsmaterial zur Verfügung, unterscheidet sich diese Leistung wesentlich von der Anlieferung lediglich verzehrfertiger Speisen und Getränke. Daher unterliegen diese Leistungen insgesamt nicht dem **ermäßigten Umsatzsteuersatz** von 7 Prozent. Denn die Zurverfügungstellung der Infrastruktur neben den Speisen und Getränken ist aus Sicht des Kunden nicht lediglich eine Leistung, die nebenbei erbracht wird.

BFH, Beschluss vom 8.3.2006, Az. V B 156/05, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 062268

Für alle Steuerpflichtigen

Zum Werbungskostenabzug beim häuslichen Arbeitszimmer

Ab dem **Jahr 2007** wird der Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auf die Fälle beschränkt sein, in denen das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet. Das ist immer dann der Fall, wenn in dem Arbeitszimmer die prägenden beruflichen Handlungen erbracht werden. Maßgeblich dafür ist der **inhaltlich qualitative Schwerpunkt**, so dass in der Regel die **zeitliche Komponente** erst in zweiter Linie entscheidend ist. Aktuell hat der Bundesfinanzhof nun Grundsätze aufgestellt, ab wann ein heimischer **Telearbeitsplatz** als Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit anzusehen ist und damit zum vollumfänglichen Werbungskostenabzug führt.

Bei so genannten **Mischverträgen** im Zusammenhang mit Telearbeitsplätzen arbeiten die Arbeitnehmer sowohl im Unternehmen als auch zu Hause. Zu keiner Abzugsbeschränkung für das häusliche Arbeitszimmer kommt es in diesen Fällen, wenn der Arbeitnehmer eine in qualitativer Hinsicht gleichwertige Arbeitsleistung wöchentlich an drei Tagen zu Hause und an zwei Tagen im Betrieb seines Arbeitgebers erbringt. Ausreichend für den **vollen Abzug** der Aufwendungen ist dann also über die Woche gesehen ein überwiegender Aufenthalt nach Stunden im Arbeitszimmer.

Auch die für das kommende Jahr geplante Einschränkung ändert an dieser Beurteilung nichts. Gerade aber im Hinblick auf die ab 2007 geltenden Neuregelungen für den Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sollte beachtet werden, dass es **hier weitere Gestaltungsalternativen** gibt, um den Vollabzug der Aufwendungen zu erreichen. Folgende Gestaltungen kämen dafür z.B. in Betracht:

- Das heimische Büro befindet sich im **Keller- bzw. Dachgeschoss** eines Mehrfamilienhauses und damit räumlich getrennt vom privaten Wohnbereich. Denn dabei handelt es sich um ein „außerhäusliches Arbeitszimmer“.
- Das Arbeitszimmer ist in der **Nachbarschaft** angemietet und steht somit gleichsam in keinem Verhältnis zum Privatbereich. Hier handelt es sich ebenso um ein außerhäusliches Arbeitszimmer.
- Das heimische Arbeitszimmer ist an den **Arbeitgeber** vermietet. In diesem Fall erlangt der Arbeitnehmer Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, denen er anteilig sämtliche Aufwendungen gegenüberstellen kann.

BFH, Urteil vom 23.5.2006, Az. VI R 21/03, DStR 2006, 1125

Für Existenzgründer

Der Gründungszuschuss als Nachfolgeregelung für die „Ich-AG“-Förderung tritt in Kraft

Die bisherigen **Instrumente zur Förderung von Existenzgründungen** aus der Arbeitslosigkeit „Überbrückungsgeld“ und „Existenzgründungszuschuss („Ich-AG“) werden nun in einem Gründungszuschuss **zusammengefasst**. Die gesetzlichen Regelungen sind am 1.8.2006 in Kraft getreten.

Gründer erhalten danach zur Sicherung des Lebensunterhalts in einer **ersten Phase** nach der Gründung einen Zuschuss in Höhe des individuellen Arbeitslosengeldes. In dieser Zeit wird zusätzlich eine Pauschale von 300 EUR gezahlt, die eine freiwillige Absicherung in den gesetzlichen Sozialversicherungen ermöglicht. In einer **zweiten Förderphase** wird nur noch die Pauschale gezahlt. Die erste Phase (neun Monate) ist als Pflichtleistung, die zweite (sechs

Monate) als Ermessensleistung ausgestaltet, d.h., ein Rechtsanspruch besteht hier nicht.

Gefördert wird nur, wer **arbeitslos** ist. Ein direkter Übergang aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis in die selbstständige Erwerbstätigkeit unter Mitnahme des Zuschusses ist nicht möglich. Zum Zeitpunkt des Förderbeginns muss ein **Restanspruch auf Arbeitslosengeld** von mindestens drei Monaten bestehen. Während der Förderung wird ein noch bestehender Anspruch auf Arbeitslosengeld verbraucht. Grundlage für die Fördermöglichkeit ist weiterhin das **Gutachten** einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit des Vorhabens.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Pressemitteilung vom 1.8.2006, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 062310

Für Unternehmer

Ende der Betriebsaufspaltung führt nicht automatisch zur Betriebsaufgabe

Stellt ein Unternehmer seine aktive (werbende) gewerbliche Tätigkeit ein, liegt darin nicht zwingend eine Betriebsaufgabe. Solange keine **Aufgabeerklärung** abgegeben wird, ist grundsätzlich von der Absicht auszugehen, den unterbrochenen Betrieb künftig wieder aufzunehmen. Das gilt jedenfalls dann, wenn die zurückbehaltenen Wirtschaftsgüter eine Fortsetzung der Geschäftstätigkeit erlauben. Diese Grundsätze werden nun auch auf eine Betriebsaufspaltung übertragen:

Bei einer Betriebsaufspaltung unterteilt sich ein Unternehmen in zwei selbstständige Unternehmen. Es gibt zwar verschiedene Arten, im Prinzip existieren dabei aber im Ergebnis immer ein **Besitz-** und ein **Betriebsunternehmen**. Das Besitzunternehmen verpachtet dabei eine wesentliche Betriebsgrundlage wie z.B. ein Betriebsgebäude an das Betriebsunternehmen. Sind beide Unter-

nehmen sachlich und auch persönlich eng miteinander verbunden, wird die gewerbliche Tätigkeit des Betriebsunternehmens auf das Besitzunternehmen übertragen, mit der Folge, dass auch dieses gewerbliche Einkünfte hat.

Stellt das Betriebsunternehmen die **aktive Geschäftstätigkeit** ein, führt dies beim Besitzunternehmen aber nicht zwingend ebenso zu einer Betriebsaufgabe. Entscheidend ist allein die **Absicht** des Besitzunternehmens. Solange dieses nicht die Aufgabe des Betriebs erklärt, ist von einer Fortsetzungsabsicht auszugehen. Das gilt zumindest so lange, wie die Fortsetzung **objektiv möglich** ist. Damit wird der Katalog der Fälle erweitert, in denen die Beendigung einer Betriebsaufspaltung nicht zur Besteuerung der **stillen Reserven** beim Besitzunternehmen führt.

BFH, Urteil vom 14.3.2006, Az. VIII R 80/03, DB 2006, 1406

Für Arbeitnehmer

Zum Zeitpunkt des Eintritts der Steuerminderung bei Rückzahlung von Arbeitslohn

Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, die durch das Arbeitsverhältnis veranlasst waren und vom Arbeitnehmer zurückgezahlt werden müssen, können vom Arbeitnehmer nur **im Jahr der Rückzahlung** Steuer mindernd berücksichtigt werden.

Im Urteilsfall erhielt ein Arbeitnehmer auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit von seinem Arbeitgeber Krankenbezüge im Rahmen der Lohnfortzahlung. Im Jahr 1997 schlossen beide Parteien einen gerichtlichen Vergleich: Der Arbeitnehmer

verpflichtet sich, die in den Jahren 1995 und 1996 zuviel gezahlten Krankenbezüge an seinen Arbeitgeber zurückzuzahlen. Das geschah im Jahr 1997.

Da ein Steuer mindernder Ansatz hier allein im Jahr der Rückzahlung, also im Jahr 1997 in Betracht kommt, hatte der Arbeitnehmer mit seinem Antrag, die **Steuerminderung** bereits in den Jahren 1995 und 1996 zu berücksichtigen, keinen Erfolg.

BFH, Urteil vom 4.5.2006, Az. VI R 19/03, BB 2006, 1542

Für beschränkt Steuerpflichtige

Auch Ausländer können Steuerberatkosten absetzen

Nach dem Einkommensteuergesetz ist zwischen in Deutschland ansässigen unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen und **gebietsfremden** beschränkt steuerpflichtigen Personen zu unterscheiden. Ein Unterscheidungskriterium dieser beiden Gruppen liegt im **Umfang der Besteuerung**, der bei beschränkt Steuerpflichtigen geringer ist als bei den unbeschränkt Steuerpflich-

tigen. Der Europäische Gerichtshof hat nun entschieden, dass es entgegen der entsprechenden gesetzlichen Regelung einem beschränkt Steuerpflichtigen nicht versagt werden kann, seine Steuerberatkosten wie eine unbeschränkt steuerpflichtige Person als **Sonderausgaben** abzuziehen.

EuGH, Urteil vom 6.7.2006, Az. Rs C-346/04, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 062270

Für Unternehmer

Gleichbehandlung mit Betrieben der öffentlichen Hand

Geben zwei Konkurrenten ein Preisangebot an einen Endkunden ab, ist der Wettbewerber im Nachteil, der **Umsatzsteuer** in Rechnung stellen muss. Das kann auch bei Leistungen gelten, die in Konkurrenz zu juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden. Da hier die Abgrenzung zwischen **hoheitlicher und gewerblicher Tätigkeit** eher fließend ist, werden dort die Leistungen in vielen Fällen ohne Umsatzsteuerausweis ausgewiesen. Steht ein Privatunternehmer zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in **Konkurrenz**, kann er sich nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs nunmehr auf **umsatzsteuerliche Wettbewerbsgleichheit** berufen. Das bedeutet:

- Privatunternehmer können und sollten verstärkt beim Finanzamt eine **Auskunft über die Besteuerung** des öffentlichen Anbieters verlangen, um dessen Steuerpflicht in Erfahrung zu bringen.
- Sofern umsatzsteuerliche Wettbewerbsgleichheit nicht vorliegt, sind private Unternehmer zu einer **Konkurrentenklage** befugt. Im Ergebnis könnte es dann zu Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Fiskus kommen.
- Es ist anzunehmen, dass die Finanzverwaltung die Betätigung der öffentlichen Hand danach stärker auf **Gewerblichkeit** hin untersuchen wird.

EuGH, Urteil vom 8.6.2006, Az. Rs C-430/04, DStR 2006, 1082

Für Schüler

Aufwand für Besuch an allgemeinbildender Schule nicht werbungskostenfähig

Der Aufwand für den Besuch einer **Fachoberschule** nach Abschluss einer Ausbildung ist **nicht beruflich veranlasst** und kann daher auch nicht als vorab entstandene Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit abgezogen werden. Bei dem Besuch an allgemeinbildenden Schulen wie z.B. Fachoberschulen fehlt es regelmäßig an der erforderlichen Berufsbezogenheit. Dies gilt selbst dann, wenn das Abitur die Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums ist.

BFH, Urteil vom 22.6.2006, Az. VI R 5/04, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 062204